

Sitzungsvorlage Nr. IX/007
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat

24.06.2014

Betreff: Festlegung der Reihenfolge der Stellvertretung für die stellvertretenden Ausschussmitglieder

FB/Az.: I/023.0, I/062.31-9

Produkt: 01/01.001 Politische Organe und Gremien

Bezug:

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Alle in den Wahlvorschlägen der Fraktionen aufgeführten Personen, die nicht als ordentliche Mitglieder in den Ausschuss gewählt werden, werden zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern des jeweiligen Ausschusses gewählt.

Die Reihenfolge der Stellvertretung ergibt sich aus der aufgeführten Reihenfolge der Wahlvorschläge.

2. Für den Wahlausschuss werden persönliche Vertreter gewählt.

Sachverhalt:

Gemäß § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Es besteht keine Verpflichtung zur Bestellung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern. Soweit der Rat aber stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung verbindlich zu regeln, die rechtlich eine Wahl im Sinne des § 50 Abs. 3 GO NRW darstellt.

Es gibt hierbei folgende Bestellungsvarianten:

- a) ein oder mehrere persönliche Stellvertreter;
- b) unpersönliche Stellvertretung gemäß einer Liste. Der Rat hat hierbei die Reihenfolge der Vertretung von vornherein nach objektiven Kriterien (z.B. numerisch) festzulegen;
- c) Kombination beider Varianten.

Im interfraktionellen Gespräch am 02. Juni 2014 wurde Übereinstimmung darüber erzielt, dass alle Mitglieder einer Fraktion, die nicht Mitglied eines Ausschusses werden, als stellvertretende Ausschussmitglieder fungieren. Dazu ist es erforderlich, für jeden Ausschuss eine komplette Liste aller Namen einzureichen, die Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied werden sollen. Sachkundige Bürger können durch ein Ratsmitglied vertreten werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 KWahlO sind für den Wahlausschuss persönliche Vertreter zu wählen.

Die Entscheidung über die Festlegung der Reihenfolge der Stellvertretung für die stellvertretenden Ausschussmitglieder erfolgt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit gemäß § 50 Abs. 1 GO NRW.

Der Bürgermeister ist gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW **nicht** stimmberechtigt.

In Vertretung:

Kenntnis genommen:

Gottheil
Allgemeiner Vertreter

Niehues
Bürgermeister